



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Freiburg	
Studiengang	<i>Bildung und Erziehung im Kindesalter</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	drei Semester in Vollzeit, fünf Semester in Teilzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2012/2013 bis Sommersemester 2019	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2023	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	23

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg), Fachbereich III „Pädagogik und Supervision“, angebotene Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der sowohl als Vollzeitstudium als auch berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert ist. Zentrale Merkmale des Studiengangs sind zum einen die ausgewiesene wissenschaftliche Orientierung mit vertieften theoretischen und methodischen Inhalten der angewandten, empirischen Kinder- und Jugendforschung und zum anderen die vielfältig angelegte Projektarbeit, in der sowohl die Durchführung von Praxisforschungsprojekten als auch handlungsfeldspezifische Projekte umgesetzt werden.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 500 Stunden Präsenzstudium und 2.200 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zehn Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Davon sind zwei Module Wahlpflichtmodule, bei denen die Studierenden entweder „Beratung von Kindern und Familien mit Entwicklungsbedürfnissen und Problemlagen sowie Fachkräften in Feldern der Kindheitspädagogik I und II“ oder „Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung im Feld der (Kindheits-)Pädagogik I und II“ wählen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium und fünf Semester in der Teilzeit-Variante. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung ist ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium mit frühpädagogischer Ausrichtung oder eines anderen äquivalenten Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom, Master). Absolvent:innen eines Bachelorstudiengangs mit 180 CP bietet die Hochschule Brückenmodule an. Für diese Absolvent:innen wird das Zulassungsverfahren zum Wintersemester durchgeführt. Für Absolvent:innen von Studiengängen mit einem Umfang von mindestens 210 CP findet das Zulassungsverfahren zum Sommersemester statt. Der Studiengang zielt auf den Erwerb theoretischer und methodischer Kompetenzen im Bereich der angewandten, empirischen Kinder- und Jugendforschung ab. Die Masterabsolvent:innen sind befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die erworbenen fachbezogenen und übergreifenden Kompetenzen einzusetzen, um das Forschungs- und Handlungsfeld Bildung und Erziehung im Kindesalter weiterzuentwickeln. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen heben die guten und familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen an der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie die Flexibilität in der Durchführung des Studiengangs durch eine individuelle Betreuung der Studierenden und die Veranstaltungen in kleinen

Gruppen positiv hervor. Die im Leitbild der Hochschule verankerte Partizipation wird in die Gestaltung der Lehre übertragen und führt zur Selbstwirksamkeit der Studierenden. Weiterhin resümieren die Gutachter:innen ein schlüssiges Studiengangskonzept und ein anspruchsvolles Programm. Das forschungsorientierte Profil des Masterstudiengangs ist nachvollziehbar dargestellt und nahezu ein Alleinstellungsmerkmal. Die Studierenden werden primär für Forschungstätigkeiten qualifiziert. Daneben bilden die Wahlmöglichkeiten im Studiengang „Strang Beratung“ und „Strang Didaktik“ wesentliche Arbeitsfelder der Absolvent:innen ab.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist gemäß § 41 Abs. 1 der „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH Freiburg) für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Coaching, Religionspädagogik, Friedenspädagogik / Peace Education“ – Besonderer Teil (StuPO-BT) als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester in Vollzeit und fünf Semester in der Teilzeit-Variante.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist forschungsorientiert profiliert und begründet dies mit den interdisziplinären Lehr- und Forschungsinhalten des Studiengangs, vorwiegend in den Modulen MA1/4 und MA2/6 „Forschungsmethoden I und II“ (insgesamt 15 CP) sowie MA 2/7 „Empirische Projektwerkstatt“ (10 CP) (siehe auch § 11 Qualifikationsziele).

Im Modul MA3/10 „Masterthesis und Abschlussprüfung“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Problemstellung aus dem Bereich der Bildung und Erziehung im Kindesalter selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ sind gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 der Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter an der EH Freiburg, dass Bewerber:innen „über ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium mit frühpädagogischer Ausrichtung oder eines anderen äquivalenten Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom, Master) verfügen. Studierende, die einen sechssemestrigen Bachelorabschluss (180 CP) haben, müssen zuvor Brückenmodule über ein Semester (bzw. 30 CP) erfolgreich absolviert haben“. Aus allgemeinen Regelungen, § 2 der Zulassungssatzung, geht ergänzend hervor, dass das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium mindestens mit der Note 2,0 abgeschlossen sein muss. Weiterhin wird eine spezifische persönliche Eignung vorausgesetzt (§ 3 Zulassungssatzung), die die Bewerber:innen in einem Auswahlgespräch darlegen. Im Übrigen gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 31 Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Coaching, Religionspädagogik, Friedenspädagogik / Peace Education“ – Allgemeiner Teil (StuPO-AT) der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zehn Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 5, 10 oder 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. In den Studiengang sind zwei Wahlpflichtmodule (je 10 CP) integriert. Hierfür wählen die Studierenden entweder „Beratung von Kindern und Familien mit Entwicklungsbedürfnissen und Problemlagen sowie Fachkräften in Feldern der Kindheitspädagogik I und II“ oder „Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung im Feld der (Kindheits-)Pädagogik I und II“.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudienzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Prüfungsumfang bzw. -dauer (Klausur und Hausarbeit) sind in § 43 Abs. 6 StuPO-BT festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 StuPO-AT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der konsekutive Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP vergeben, im Teilzeitstudium in den Semestern zwei und vier 15 CP und in den Semestern eins, drei und fünf 20 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind im Modul MA3/10 „Masterthesis und Abschlussprüfung“ 565 Stunden Workload und für begleitende Veranstaltungen 35 Stunden vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 13 Abs. 2 StuPO-AT

30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 500 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.200 Stunden auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten sind in den Studiengang nicht integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 und 3 StuPO-AT gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 StuPO-AT bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen resümieren bei der zweiten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ein schlüssiges und anspruchsvolles Studiengangskonzept, das die Absolvent:innen vorwiegend für Forschungstätigkeiten befähigt und der Weiterentwicklung des Feldes dient. Sie heben den Forschungsbezug im Studiengang positiv hervor sowie die enge Verzahnung mit dem an der Hochschule angesiedelten Institut „Zentrum für Kinder- und Jugendforschung“ (ZfKJ). Vor Ort hat die Hochschule sämtliche Nachfragen der Gutachter:innen in Bezug auf das Modulhandbuch nachvollziehbar erklärt. So konnte die Hochschule überzeugend darlegen, dass das Thema Digitalisierung im Studiengang als Querschnittsthema verankert ist, wie der Praxisbezug in den Strängen Didaktik und Beratung angelegt und wie eng der Studiengang mit dem ZfKJ verknüpft ist. Die Gutachter:innen empfehlen abschließend, diese Aspekte im Modulhandbuch auszuweisen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive, forschungsorientiert profilierte Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ zielt auf den Erwerb theoretischer und methodischer Kompetenzen im Bereich der angewandten, empirischen Kinder- und Jugendforschung ab.

Hierfür erwerben die Studierenden zunächst vertieftes Fachwissen, das die Kompetenz umfasst, fachliche Entwicklungen und Befunde auf dem Gebiet der frühen Bildung fundiert vor dem Hintergrund verschiedener ethischer, historischer, gesellschaftlicher und wissenschaftstheoretischer Perspektiven zu betrachten und zu bewerten. Ferner erlernen die Studierenden für ihre wissenschaftliche Befähigung, quantitative und qualitative Forschungsmethoden zu beurteilen und anzuwenden. Dazu gehört die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der Bildung und Erziehung im Kindesalter zu bearbeiten (Recherche, Hypothesenformulierung, Methodenauswahl, -anwendung und -auswertung; Ergebnisdarstellung, -bewertung und -präsentation). Weitere zu erwerbende Kompetenzen beziehen sich auf die Evaluation und die Optimierung von Programmen und Maßnahmen im kindheitspädagogischen Bereich, indem die Studierenden sich die Fähigkeit aneignen, individuelle und institutionelle sowie überinstitutionelle und strukturelle Fragestellungen der Bildung und Erziehung im Kindesalter mit wissenschaftlich begründeten Methoden zu bearbeiten. Zudem erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Vermittlung von theoretischem und empirischem Wissen sowie Forschungs- und Evaluationsmethoden. Ferner wählen die Studierenden alternativ Module zum Erwerb von Beratungskompetenzen oder Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr-/Lernbeziehungen in der Aus- und Weiterbildung und Didaktik. Abschließend bezieht sich der Kompetenzerwerb auf die Ausgestaltung der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen in den verschiedenen Handlungsfeldern. Ein wesentliches Element ist dabei die persönliche Begleitung der Studierenden im Studium sowie die Förderung der personalen, sozialen, methodischen und wissenschaftlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die erworbenen fachbezogenen und übergreifenden Kompetenzen einzusetzen, um das Forschungs- und Handlungsfeld Bildung und Erziehung im Kindesalter weiterzuentwickeln. Daraus ergeben sich Arbeitsfelder im wissenschaftlichen Bereich, beispielsweise in der Akquise und Durchführung von Forschungsprojekten. Weitere berufliche Perspektiven haben Absolvent:innen in der Qualitätsentwicklung und in der Supervision sowie in Trägeraufgaben, im Projektmanagement oder in der Geschäftsführung von Träger- und Wohlfahrtsverbänden. Auch aufgrund der Wahlpflichtmodule können sie in der Fachberatung, in der Eltern-/Familienberatung, in Präventionsnetzwerken sowie in der Lehre in Fachschulen oder in der Fort- und Weiterbildung tätig werden.

Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Berufsfelder der Absolvent:innen beschreibt die Hochschule vorwiegend die Tätigkeit in Forschungseinrichtungen. Zudem kommen als Berufsfelder Tätigkeiten in Betracht, die auch die Wahlmöglichkeiten der Studierenden darstellen, Beratung und Didaktik. Die Berufsfelder gehen auch aus dem den Gutachter:innen an der Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung gestellten Flyer hervor, der für Werbezwecke und der Information von Studieninteressierten dient:

- “In Wissenschaft und Forschung, z. B. Hochschulen, Forschungsinstitutionen, Stiftungen, Wohlfahrtsverbände
- In der Beratung, z. B. Fachberatung, Elternberatung, Frühe Hilfen, Kommunen, Kirche und Diakonie
- In der Aus- und Weiterbildung (z. B. Fachschulen, Weiterbildungsträger, Trägerverbände)“.

Zur Überzeugung der Gutachter:innen ist im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Dabei umfassen die Qualifikationsziele sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Gutachter:innen heben den Forschungsbezug im Studiengang positiv hervor, der, neben dem Kompetenzerwerb qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden, auch durch die Verknüpfung mit dem „Zentrum für Kinder- und Jugendforschung“ (ZfKJ) (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1–3, 5) entsteht. Der Forschungsbezug ist für Studienbewerber:innen interessant, so auch die Studierenden vor Ort. Gleichwohl ist selten eine Promotion unmittelbar nach dem Masterabschluss angedacht. Die Absolvent:innen gehen meistens erst in die Praxis und kehren ggf. für eine Promotion an die Hochschule zurück.

Unter anderem durch die Auseinandersetzung mit Modellen der professionellen Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung in Aus- und Weiterbildung sowie in der Weiterentwicklung der Eigenreflexivität (berufliche/biografische Selbstreflexion) und der Reflexion ethischer und anthropologischer Grundlagen, geht nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung einher, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Die vor Ort für die Gutachter:innen ausgelegten Masterarbeiten bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Masterniveau sowie das anspruchsvolle Studienprogramm ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ umfasst folgende vier Studienbereiche, denen jeweils zumeist mehrere Module zugeordnet sind:

- Studienbereich A: Pflicht-/Kernbereich,
- Studienbereich B: Projektwerkstatt,
- Studienbereich C: Wahlpflichtbereich,
- Studienbereich D: Masterthesis.

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den vier Studienbereichen zeigen die Studienverlaufspläne (Vollzeit/Teilzeit) sowie das Modulhandbuch. Die Module beziehen sich inhaltlich aufeinander, es gibt Querbezüge zwischen Modulen der einzelnen Studienbereiche.

Acht der zehn Module werden von allen Studierenden gemeinsam studiert. Zwei Wahlpflichtmodule sind in die Themen Beratung und Didaktik aufgegliedert, wobei die Studierenden entsprechend ihren Interessen und Handlungsfeldern einen Bereich wählen. Weitere Vertiefungsmöglichkeiten bieten die Projektwerkstatt sowie im Pflicht-/Kernbereich in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Präsentationen. Projektwerkstatt und Masterthesis umfassen jeweils ein Modul.

Folgende Module werden angeboten (Studienverlaufsplan der Vollzeit-Variante):

	A Pflicht/ Kernbereich	B Projektwerkstatt	C Wahlpflicht- bereich	D Masterthesis	CP
1. Sem 30 CP	MA 1/1 Professions- und Kompetenzentwicklung 5 CP				5
	MA 1/2 Aus-/ Weiterbildung und Beratung 10 CP				10
	MA 1/3 Institution und Gesellschaft 5 CP				5
	MA 1/4 Forschungsmethoden I 10 CP				10
2. Sem 30 CP	MA 2/5 Kindheit und Lebenswelt 5 CP	MA 2/7 Empirische Projektwerkstatt 10 CP	MA 2/8 Wahlpflichtmodul I 10 CP 8 A: Beratung I 8 B: Didaktik I		25
	MA 2/6neu Forschungsmethoden II 5 CP				5
3. Sem 30 CP			MA 3/9neu Wahlpflichtmodul II 10 CP 9 A: Beratung II 9 B: Didaktik II		10
				MA 3/10 Masterthesis und Abschlussprüfung 20 CP	20
CP Gesamt	40	10	15	25	90

Ziel des Studiengangs ist es, die Breite möglicher Themen-, Forschungs- und Handlungsfelder der aktuellen, internationalen Kindheitspädagogik vorzustellen und den Blick auf angrenzende Bereiche (z. B. Soziale Arbeit, Frühe Hilfen, Schulsozialdienst/Ganztagsschulen) zu erweitern. Die zu erwerbende pädagogische Professionalität bezieht sich sowohl auf Aspekte des Wissens

und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz). Die Absolvent:innen verfügen darüber hinaus über eine wissenschaftliche Qualifizierung zur Weiterentwicklung der Bildung und Erziehung im Kindesalter.

Praxiszeiten sind im Curriculum nicht vorgesehen.

Die Entwicklung eines forschenden Habitus geht einher mit der Professions- und Kompetenzentwicklung. Handlungsleitend ist dabei das von Lehrenden entwickelte „Kompetenzmodell der Frühpädagogik“¹. An Lehr-/Lernformaten kommen im Studiengang vorwiegend seminaristischer Unterricht zum Tragen sowie in Form eines Tandems die Kombination von Impulsvorträgen und Übungen. Die unterschiedlichen Formate sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Überdies ist darin abgebildet, in welchen Modulen die Lehre online-asynchron bzw. online-synchron erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium ist in die vier folgenden Studienbereiche unterteilt: Kindheit und Lebenswelt, Bildung und Beratung, Institution und Gesellschaft sowie Forschung und Profession. Ein Kernelement im Studiengang stellen Lehrforschungsprojekte dar, in denen forschungsbasierte Fragestellungen in unterschiedlichen, wählbaren Handlungsfeldern erarbeitet werden. Die Studierenden werden dabei von Lehrenden individuell begleitet.

Der Forschungsbezug im Studiengang ist für die Gutachter:innen in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und wurde von der Hochschule vor Ort ergänzend erläutert. Die Studierenden selbst zeigen auf, dass die Forschungsorientierung ein wichtiger Aspekt ihrer Studienwahl war. Aus dem Studiengang heraus erfolgt eine Rekrutierung von wissenschaftlichen Hilfskräften für das an der Evangelischen Hochschule Freiburg angesiedelte ZfKJ, was wiederum die Studierenden bzw. Absolvent:innen für ein Promotionsvorhaben motiviert.

Im Kontext der Forschungsstärke der EH Freiburg und des Fachbereichs III fragen die Gutachter:innen nach Promotionsmöglichkeiten an der EH Freiburg. Derzeit wird ein zweites Promotionskolleg im Themencluster Sozial- und Humanwissenschaften in Freiburg unter Beteiligung der EH Freiburg, der Katholischen Hochschule Freiburg, der Pädagogischen Hochschule und der Albert-Ludwigs-Universität aufgelegt. Das Land Baden-Württemberg gibt das Promotionsrecht an den Verband. Dabei werden FH-Professor:innen alle fünf Jahre überprüft und dürfen damit Erstbetreuung von Promotionen übernehmen. Die Promovierenden sind an der EH eingeschrieben.

In Hinblick auf die Verknüpfung des Studiengangs mit dem ZfKJ erläutert die Hochschule, dass dort kontinuierlich mehrere Forschungsprojekte durchgeführt werden, teilweise regionale Auftragsprojekte, teilweise Projekte im Auftrag des Bundes, an denen die Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte oder im Rahmen von modulbezogenen Projektarbeiten mitwirken können. Umgekehrt wirkt sich die Forschungstätigkeit der Lehrenden am ZfKJ positiv auf die Lehre im Masterstudiengang aus, indem Lehrende aktuelle Forschungsergebnisse in den Veranstaltungen einbringen. Zudem bietet das ZfKJ Weiterbildungen an, bei denen Studierende im Wahlbereich Didaktik hospitieren können. Die Studierenden selbst heben die Anbindung des Studiengangs an das ZfKJ als sehr positiv und ihren Kompetenzerwerb im Studiengang bereichernd hervor.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Verknüpfung des Masterstudiengangs mit dem ZfKJ im Modulhandbuch abzubilden.

Weiterhin thematisieren die Gutachter:innen den Praxisbezug in den Wahlbereichen, Beratung und Didaktik. Den Aufbau im Strang Didaktik erläutert die Hochschule mit dem Erwerb von Grundlagen zu Beginn. Exemplarisch in einer Fachschule erleben die Studierenden anschließend „reflektierte Praxisproben“. Die Studierenden des Strangs Didaktik beschreiben als Praxis, dass sie außerhalb des Studiengangs Lehraufträge übernehmen oder Lehre in der Weiterbildung. Eine Hospitation an einer Fachschule ist verpflichtend. Als Beispiel beschreibt eine Studierende, dass

¹ Fröhlich-Gildhoff et al., 2011.

sie viermal an zwei verschiedenen Schulen hospitiert und an einer Fachschule eine Doppelstunde „Lehrerprobung“ übernommen hat. Den Studierenden ist bekannt, dass der Studienabschluss nicht in ein Referendariat mündet. Sie betrachten den Abschluss als erste Lehrbefähigung, der weitere Schulungen erfordert. Die Hochschule informiert darüber transparent. Den Zugang der Studierenden zum Feld Beratung beschreibt die Hochschule dahin gehend, dass sich über Dozent:innen Praxisplätze ergeben. Bei der Vor-Ort-Begutachtung waren zwei Absolvent:innen des Studiengangs als Lehrbeauftragte anwesend, die bei der Stadt Freiburg tätig sind, in den städtischen Kindertageseinrichtungen nach Bedarf an Praktikant:innen bzw. Projekten nachfragen und Studierende vermitteln. Studierende des Strangs Beratung berichten von Praxis durch Hospitationen in Beratungsgesprächen. Die Praxisphase im Sinne des Lehrforschungsprojekts, welches im Rahmen des Moduls MA 2/7 „Empirische Projektwerkstatt“ stattfindet, stellt Selbststudienzeit dar und bedeutet eine Tätigkeit am ZfKJ oder an einem anderen Institut. Die Gutachter:innen können nunmehr den Praxisbezug im Studiengang nachvollziehen. Sie empfehlen, die Praxis in den Modulen der Stränge Beratung und Didaktik im Modulhandbuch abzubilden, insbesondere die Zeitangaben.

In Hinblick auf Synergieeffekte mit dem weiteren Masterangebot der Hochschule, erläutert diese, dass es Synergien nicht mit dem Masterstudiengang „Supervision und Coaching“, wohl aber mit den Masterstudiengängen „Sozialmanagement“ und „Soziale Arbeit“ gibt. Nach individueller Absprache sind als alternative Wahlpflichtmodule bzw. alternativer dritter „Strang“ Module aus dem Masterstudiengang „Sozialmanagement“ studierbar, sodass die Studierenden ihre Kompetenzen in Bezug auf Personal- und Organisationsentwicklung bei Trägerverbänden erweitern. Im Grundlagenbereich und hinsichtlich der methodischen Ausbildung bietet die Hochschule Veranstaltungen im Sinne einer Vorlesung gemeinsam mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an.

Damit hängt die Anmerkung der Gutachter:innen zu den Inhalten von Modul MA 1/3 „Institution und Gesellschaft“ zusammen. Sie fragen, ob die Absolvent:innen für die Tätigkeit bei Trägerverbänden ausreichend qualifiziert sind? Die Hochschule verweist auf Dozent:innen, die Vertreter:innen von Fachgesellschaften und Trägern sind sowie auf ein Planspiel zur Gründung einer Kindertagesstätte und die im Masterstudium angelegte Persönlichkeitsbildung als Trägervertreter:in. Weiterhin argumentiert die Hochschule, dass das Angebot eines Wahlpflicht-Strangs aus dem Bereich Sozialmanagement bisher nicht nachgefragt wurde. Da die Studierenden sich entsprechende Kompetenzen explizit gewünscht haben, spiegeln die Gutachter:innen, dass ggf. bei der Information der Studierenden nachgesteuert werden könnte.

Ferner sprechen die Gutachter:innen den Stand der Digitalisierung an, worauf sich die Hochschule zur Präsenz-Hochschule bekennt. Gleichwohl nimmt die Hochschule den durch die Pandemie erzielten Schwung in der Digitalisierung mit. Das Thema Digitalisierung bildet sich unter verschiedenen Aspekten in den Lehrthemen ab: Im Strang Beratung erwerben die Studierenden Kompetenzen in Bezug auf Online-Beratung. Allgemein werden im Bereich der Forschungsmethoden zunehmend digitale Methoden eingesetzt. In Bezug auf Literaturrecherche spielen digitale Medien eine große Rolle, sodass den Studierenden eine spezielle Einführung in das System digitaler Literaturrecherche angeboten wird. Die Selbststudienzeit der Studierenden wird digital über die Lernplattform ILIAS, die von den Lehrenden für jede Veranstaltung genutzt wird, unterstützt. Derzeit bietet die EH Freiburg keine digitalen Prüfungsformen an. Lediglich Kolloquien erfolgen teilweise per Zoom. Die Hochschule verfügt jedoch über eine voll digitalisierte Prüfungsverwaltung. Die Gutachter:innen bemerken die hohe Sensibilität der Hochschule für das Thema und die Durchdringung im Studiengang. Sie regen an, das Thema Digitalisierung – wie es bereits im Studiengang umgesetzt und gelebt wird – auch im Modulhandbuch abzubilden.

In Bezug auf das Auswahlgespräch im Rahmen des Auswahlverfahrens fragen die Gutachter:innen nach den Kriterien. Die Hochschule erläutert, dass vor allem die Passung geprüft wird – stimmen die Ziele der Bewerber:innen mit dem überein, was die Hochschule bieten kann? Beispielsweise werden die Bewerber:innen in Bezug auf den Strang Didaktik darüber informiert, dass die Einmündung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit dem Masterabschluss nicht ge-

währleistet ist. Zudem weist die Hochschule auf das forschungsorientierte Profil des Studiengangs hin. Nach den Erfahrungen der Hochschule ist das Auswahlverfahren aufwändig und lohnt sich, da im Ergebnis die Abbrecher:innenquote im Studiengang sehr gering ist. Bisher wurden im Studiengang zwei Exmatrikulationen verzeichnet.

Zur regionalen Verteilung der Studierenden berichtet die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass ca. die Hälfte einer Kohorte an Masterstudierenden aus Bachelorstudiengängen der EH Freiburg einmünden, häufig nach einer Zeit der beruflichen Praxis nach dem Bachelorabschluss. Die übrigen Studierenden ziehen bundesweit zu.

Die Gutachter:innen haben anhand der ausgelegten Masterarbeiten einen sehr positiven Eindruck von Niveau und Qualität der Abschlussarbeiten gewonnen. Nahezu alle Masterarbeiten sind empirisch ausgerichtet. Lehrende der EH Freiburg geben ein Fachjournal heraus, in dem die Möglichkeit besteht, dass Studierenden ihre empirischen Masterarbeiten oder Beiträge publizieren können. Die Studierenden monieren, dass sie sich in der Hinführung auf die Masterarbeit Kompetenzen in quantitativen Forschungsmethoden gewünscht hätten.

Abschließend sprechen die Gutachter:innen den Studiengangstitel an. Ihrer Einschätzung nach ist Erziehung im Studiengang nicht enthalten. Der Titel bildet ihrer Meinung nach weder den Kompetenzerwerb bzw. den Forschungsbezug noch die Arbeitsfelder der Absolvent:innen (vorwiegend Beratung und Lehre) ab. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass der Masterstudiengang den methodisch-didaktischen Rahmen bildet, innerhalb dessen die Studierenden sich über Wahlmöglichkeiten und projektbezogenes Arbeiten individuell profilieren. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen, über den Studiengangstitel nachzudenken und diesen in Hinblick auf Kompetenzerwerb und Arbeitsfelder zu konkretisieren.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges und anspruchsvolles Studiengangskonzept sowie dessen stringente Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Besonders heben die Gutachter:innen die durchgängig und in vielen Aspekten wirkende Forschungsorientierung hervor. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die Fachkultur angepasst und für die Vollzeit- und Teilzeitvariante für angemessen. Ferner sind Studiengangstitel und Abschlussgrad soweit stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation, das Auswahlverfahren halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch könnten die Verknüpfung des Studiengangs mit dem ZfKJ, die Praxiszeiten in den Strängen Didaktik und Beratung sowie die Inhalte und Kompetenzen hinsichtlich der Digitalisierung ausgewiesen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Auslandssemester sind strukturell nicht vorgesehen. Die Hochschule unterstützt Studierende individuell bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes über das International Office. Zudem wird die Mobilität und Flexibilität der Studierenden durch die Gewährung von Urlaubssemestern unterstützt.

Die Hochschule unterhält internationale Kontakte zu Partnerhochschulen und Instituten in der Region sowie in europäischen und außereuropäischen Ländern. Hochschulseitig werden Studi-

enfahrten angeboten und finanziell bezuschusst. Unter dem Label „international@home“, bei „International Days“ oder „International Talks“ werden ausländische Gastdozierende eingeladen, sodass auch nicht-mobile Studierende internationale Erfahrungen machen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Frage nach der Internationalität im Studiengang weist die Hochschule auf die Abbildung des internationalen fachlichen Diskurses in den Studieninhalten hin. Hinsichtlich der Mobilität thematisiert die Hochschule, dass der Masterstudiengang im Umfang von 90 CP und drei Semester Regelstudienzeit in Vollzeit ein kurzes Programm ist für einen Auslandsaufenthalt. Daher ist auch kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Mobilität würde eher nach dem Studium nachgefragt. Gleichwohl verfügt die Hochschule über ca. 20 Partnerhochschulen und unterstützt Studierende für sämtliche Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Praktika in der vorlesungsfreien Zeit. Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Professor:innen tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 44,4 SWS 54,7 % (24,3 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Zudem werden die betreuenden Lehrenden an der Hochschule genannt. Diese decken 45,3 % (20,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden ca. 1 zu 5,5.

In einer Übersicht hat die Hochschule das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Professor:innen stehen Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie können alle fünf Jahre ein Fortbildungs- bzw. Forschungssemester beantragen. Seitens des Qualitätsmanagements Lehre wird regelmäßig auf Fortbildungen im Bereich Hochschuldidaktik hingewiesen, die die hauptamtlich Lehrenden in Absprache mit dem Rektorat nutzen können. Im Bereich E-Learning werden Fortbildungen zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ angeboten.

Lehrbeauftragten bietet die Hochschule Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, beispielsweise hochschuldidaktische Fortbildungen über die Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bitten um Erläuterung zur Lehrverflechtungsmatrix, da sich ihnen die Abgrenzung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrpersonen aus den Unterlagen nicht erschließt: Masterabsolvent:innen werden als wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im ZfKJ angestellt und erbringen Lehre im Studiengang. Aufgrund ihrer Anstellung im ZfKJ und nicht an der EH Freiburg sind sie nicht hauptamtlich, sondern fungieren als Lehrbeauftragte. Auf das Lehrdeputat werden Tätigkeiten wie die Betreuung von Master-Thesen angerechnet sowie die Aufgabe als Studiengangsleitung oder das Coaching.

Die Gutachter:innen danken der Hochschule für die Erläuterungen der Personalsituation. Vor diesem Hintergrund wird die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat eingeschätzt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Campus der Evangelischen Hochschule Freiburg besteht aus zwei Hochschulgebäuden sowie einem Studierendenwohnheim mit Kindertagesstätte des Studierendenwerks Freiburg.

Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Freiburg hat derzeit einen Bestand an rund 58.000 gedruckten und physischen Medien, darunter 900 Print-Zeitschriften. Der Zugang zu elektronischen Medien wird kontinuierlich ausgebaut und umfasst aktuell über 7.300 elektronischen Zeitschriften. Seit 2020 werden elektronische Bücher erworben. Über den Online-Katalog der Hochschule sind mehr als 800 lizenzierte E-Books und ca. 18.000 fachrelevante Open Access E-Book-Titel zugänglich. Auf die elektronischen Medien können die Angehörigen der Hochschule auch von außerhalb der Hochschule zugreifen.

Zu folgenden Zeiten ist die Bibliothek geöffnet: In der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag 09.00 bis 17.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit montags, mittwochs, freitags von 09.00 bis 14.30 Uhr, dienstags, donnerstags von 10.30 bis 16.00 Uhr. Die Bibliothek verfügt über Mitarbeiter:innenstellen im Umfang von 2,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Mehrere Hochschulen in Freiburg arbeiten an einer Kooperationsvereinbarung mit der Universitätsbibliothek Freiburg, um die Versorgung und Qualität der Bibliotheken in allen Einrichtungen zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Öffnungszeiten der Bibliothek nimmt die Gutachter:innengruppe als eingeschränkt wahr, insbesondere für berufsbegleitend Teilzeit-Studierende. Die Hochschule erläutert, dass sie sich als kleine Hochschule auf die Kernpunkte beschränkt und Priorität auf die Unterstützung von Lehren und Lernen legt sowie Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Eine Kooperation mit der Universitätsbibliothek Freiburg sichert allen Studierenden und Lehrenden den Vollzugang auf deren digitalen Bestand vor Ort. Ein Zugriff von außen ist für EH-Studierende aktuell wegen der Lizenzen nicht möglich. Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit der Ausstattung. Über VPN-Tunnel haben sie Zugang zur Hochschul-Bibliothek, WLAN ist verfügbar, die Lehr-/Lernplattform ILIAS wird genutzt. In Bezug auf die eingeschränkten Bibliotheksöffnungszeiten organisieren sie sich.

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule darin, an der Optimierung des Bibliothekszugangs über die Kooperation weiterzuarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 8 ff. StuPO-AT definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ sind die einzelnen Prüfungen

modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht werden ebenfalls die einzelnen Prüfungsformen genannt. Die Dauer der Klausuren in Minuten (120 Minuten) sowie der Seitenumfang der Hausarbeiten (20 Seiten) ist in § 43 Abs. 6 StuPO-BT angegeben. Im Masterstudiengang absolvieren die Studierenden vier Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung, zwei Hausarbeiten, zwei Klausuren sowie die Master-Thesis. Dazu kommt eine unbenotete Prüfungsleistung im Wahlpflichtmodul II, im Strang Didaktik eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, im Strang Beratung eine Reflexion. Im Vollzeitstudium verteilen sich die zehn Prüfungen auf jeweils vier im ersten und zweiten Semester sowie zwei Prüfungen im dritten Semester. Die Verteilung im Teilzeitstudium streckt sich auf fünf Semester: Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils zwei Prüfungen und fünften Semester eine Prüfung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt und die Studien- und Prüfungsordnung – Besonderer Teil in genehmigter Form vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen werden von den Gutachter:innen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert eingeschätzt. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass sich die Prüfungsformen entsprechend der Rückmeldung der Lehrenden sowie den Ergebnissen der Lehrevaluation bewährt haben. Ein Wechsel der Prüfungsformen ist möglich, das System ist offen, insbesondere im Falle von neuen Kolleg:innen. Die Voraussetzung der aktiven Teilnahme in den Modulen für die Vergabe der CP ist landesrechtlich möglich und ist in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Anlage „Modulübersicht“) eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP erworben, im Teilzeitstudium 20 oder 15 (Semester zwei und vier) CP pro Semester. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Modulprüfungen finden am Ende des Semesters statt. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist § 16 StuPO-AT geregelt. Demnach können nicht bestandene Modulprüfungen einmal wiederholt werden. In Härtefällen nach § 16 Abs. 4 StuPO-AT ist eine zweite Wiederholung möglich.

Durch die Einteilung der Semester in einen Lehrveranstaltungszeitraum und einen Prüfungszeitraum ist die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet.

Eine Studienberatung mit der Studiengangsleitung ist jederzeit bei Bedarf möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen nach dem Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeit-Studierenden und nach deren Steuerung. Diesbezüglich erläutert die Hochschule, dass von 20 Studierenden in jeder Kohorte ca. 3–4 die Teilzeit-Variante wählen. Vollzeit-Studierende können bis zum zweiten Semester wechseln. Als weitere Variante beschreibt die Hochschule das Vollzeitstudium mit einer Streckung auf vier Semester, indem die Masterarbeit im vierten Semester erstellt wird. Im Ergebnis stellen die Gutachter:innen die Möglichkeit von individuellen Studienverläufen, angepasst an die Bedürfnisse der Studierenden, fest.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass gleichermaßen die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird in einer berufsbegleitenden Teilzeit-Variante von fünf Semestern angeboten. Hierfür werden die Lehrveranstaltungen als Blockveranstaltungen an zwei festen Wochentagen durchgeführt. Das Teilzeitstudium kann auch in einer längeren Studiendauer absolviert werden.

Die Zulassung erfolgt zum Vollzeit- oder Teilzeitstudium, wobei ein Wechsel bis zum zweiten Semester möglich ist. Die prüfungsrechtlich relevanten und administrativen Implikationen eines Wechsels werden im Rahmen einer Studienberatung anhand bewährter Verfahrensabläufe und im Sinne der Studierenden ressourcenschonend, zeitnah und verlässlich abgestimmt.

Vor Ort anwesende Studierende bestätigen im Gespräch die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit der berufsbegleitenden Teilzeit-Variante sowie die Unterstützung und Beratung seitens der Hochschule. Sie begrüßen die Möglichkeit für flexible, individuelle Studienverläufe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die berufsbegleitende Teilzeitform in einem Studienverlaufsplan abgebildet und das berufsbegleitende Teilzeitstudium nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die internationale wissenschaftliche Diskussion kindheitspädagogisch relevanter Themen fließt in Anwendung der im Qualitätshandbuch festgelegten Instrumente kontinuierlich in die Inhalte des Masterstudiengangs ein. Zentrale Elemente sind hierfür die am Ende jeden Semesters stattfindenden Modulkonferenzen sowie die monatlichen Fachbereichssitzungen. Letztere ermöglichen ein schnelles Aufgreifen von aktuellen Entwicklungen. Austausch und Vernetzung findet vorwiegend über die Einbindung der hauptamtlich Lehrenden in Berufsverbände, in den Studiengangstag Kindheitspädagogik oder das Hochschulnetzwerk Baden-Württemberg statt. Weiterhin profitiert der Studiengang von der Anbindung an das ZfKJ, das die Hochschule zu einem forschungsstarken Standort im kindheitspädagogischen Bereich macht und dessen aktuelle Studien und Ergebnisse kontinuierlich in die Lehre eingebracht werden (siehe oben).

Zudem gewährleistet die Hochschule über ein formalisiertes, regionales Netzwerk den Austausch mit der Praxis („QuiKK Qualität in Kinderkrippen und in der Tagespflege“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen wurden die vielfältigen und engen Kontakte der Lehrenden in der Wissenschaft und in die Praxis deutlich. Nicht zuletzt die Anbindung des Studiengangs an das ZfKJ gewährleistet nach Einschätzung der Gutachter:innen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg nutzt für die Durchführung der Lehrevaluation seit 2009 das Lehrevaluationssystem „EvaSys“ 4.0, seit 2020 ausschließlich in der Online-Variante. Zur Evaluation der Lehre werden regelmäßig in jedem Semester nach etwa Zweidrittel der Semestertermine die Studierenden schriftlich befragt. Sie bewerten jede Veranstaltung bezogen auf Inhalt, Struktur und Aufbau, Didaktik und Vermittlung sowie bezogen auf veranstaltungsspezifische Ziele, die zuvor von den Lehrenden angegeben und kommuniziert worden waren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei, neben den Veränderungen in zentralen Erhebungsaspekten wie etwa der Lernzielvermittlung oder der Mitverantwortung der Studierenden für das Gelingen der Lehrveranstaltung, den freitextlichen Kommentaren der Studierenden auf dem Fragebogen. Nach Eingang der studentischen Rückmeldungen erhalten die Lehrenden per E-Mail die Auswertung. Zugleich gehen die Daten an die zuständigen Dekanate. Über die Dekanate haben auch die Studiengangsleitungen Zugriff auf diese Daten. Im Falle negativ abweichender Bewertungen werden Feedbackgespräche mit den betreffenden Lehrenden geführt, in denen die Rückmeldungen kontextualisiert und bewertet werden. In diesen protokollierten Gesprächen werden Verbesserungsvorschläge der Studierenden aufgegriffen und eingeordnet. Ferner finden im Studiengang, neben standardisierten Erhebungen der Studierendenzufriedenheit auf Lehrveranstaltungs-Ebene, auch qualitative Gruppendiskussionen am Ende jeden Semesters.

Die Auswertung der letzten Evaluationsergebnisse führte im Reakkreditierungsprozess zu Veränderungen, beispielsweise in der Stärkung der Wahlstränge.

Im Jahr 2020 wurde eine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, aus der sich unter anderem folgende Auswertung aus 61 Rückmeldungen ergab: 49 % der Befragten (N=51) arbeitet in einem Angestelltenverhältnis ohne Leitungsposition, 23,5 % haben eine Leitungsfunktion. Drei Studierende (5,9 %) befinden sich Elternzeit, 82 % arbeiten in einer Stelle, die dem Studienbereich entspricht, 16 % arbeitet in einem anderen Bereich. 66 % arbeiten mit Kindern, Jugendlichen oder Familien, 18 % im Bereich Beruf und Bildung, 12 % im schulisch/betrieblichen Bereich, 2 % in der Genderarbeit sowie weitere 2 % im Bereich der Inklusion. 77,6 % sind in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, 16,3 % sind befristet angestellt, 4,1 % arbeiten in einer Beschäftigungs-/Qualifizierungsmaßnahme und 2 % haben eine Vertretungsstelle aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder Krankheit. Vollzeit erwerbstätig sind 41,2 %, Teilzeit 75–100 %, 21,6 % und in 50–75 % Teilzeit arbeiten 21,6 %.

76,6 % der Befragten (N=47) fühlten sich gut bis sehr gut durch das Studium auf das Arbeitsleben vorbereitet. „Eher nicht oder gar nicht gut vorbereitet“ gaben 23,4 % an. Der Kontakt zu den Lehrenden wurde zu 71,1 % als „persönlich und vertraut“ und „stets professionell“ (60 %) erlebt. 62,2 % der Befragten gaben an, dass ihnen der Kontakt zu den Lehrenden in ihrem Studienverlauf weitergeholfen hat. Konflikte und Unstimmigkeiten wurden von 26,67 % genannt. Überdies bescheinigen 97,67 % (n=45) den Dozierenden fachliche Kompetenz (trifft voll zu/trifft eher zu).

88,64 % der Befragten (n=45) empfinden die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit als machbar (trifft voll zu/trifft eher zu).

Seit dem Sommersemester 2021 beteiligt sich die Evangelische Hochschule Freiburg am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien (KOAB). Die Fallzahl ist für den Studiengang zu gering (N=7), sodass die Ergebnisse nicht dargestellt wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen fragen nach der Abschlussquote im Studiengang. Die Hochschule berichtet von zwei Exmatrikulationen bisher. Gleichwohl sind die berufsbegleitende Teilzeit-Variante und weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten des Studienverlaufs eine Reaktion auf die Verlängerung von Studienzeiten. Zudem soll der Masterstudiengang dadurch für diverse Zielgruppen geöffnet werden. Ferner stellt die Hochschule einen Zusammenhang zum Auswahlverfahren her: Das Auswahlverfahren mit individuellen Gesprächen mit den Bewerber:innen ist aufwändig, lohnt sich aber nach Meinung der Hochschule aufgrund der geringen drop-out-Quote.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen vorhalten. Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen abgeleitet und der Studiengang weiterentwickelt.

Die Studierenden berichten im Gespräch vor Ort, dass sie sich sowohl an schriftlicher Evaluation als auch an Feedbackgesprächen beteiligen und stellen dar, dass auf ihre Rückmeldungen hin Änderungen an der Studienstruktur vorgenommen wurden. Sie nehmen sich als selbstwirksam wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Freiburg hat 2017 einen Gleichstellungsplan verabschiedet, mit dem Ziel, in Orientierung am Gleichstellungsauftrag, eine gendersensible und familienfreundliche Organisations- und Wissenschaftskultur zu gewährleisten und gleichberechtigte Teilhabe aller Hochschulmitglieder in Lehre und Forschung zu ermöglichen. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verstanden und soll auf die Beseitigung möglicher bestehender Nachteile hinwirken.

Wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten bezüglich der Studierenden ist die Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben. Seit 2018 ist die Evangelische Hochschule Mitglied des „Familie in der Hochschule e. V.“. Die Familienorientierung und -förderung entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule und ist in ihrem Hochschulentwicklungsplan verankert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 19 Abs. 4 StuPO-AT. Abgabefristen für Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten werden, wenn Familienaufgaben wie Betreuung eines Kindes oder Pflege zu leisten sind, auf Antrag und je nach Bedarf nach einem Beratungsgespräch gemäß § 19 Abs. 3 StuPO-AT verlängert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf den Frauenanteil an der Hochschule erläutert diese, dass an der EH Freiburg 60 % der Professuren mit Frauen besetzt sind. Dies spiegelt sich bei den Studierenden, von denen 60 % weiblich sind. Über die Anzahl behinderter oder chronisch kranker Studierender wird aus Datenschutzgründen keine Statistik geführt, zudem besteht diesbezüglich keine Meldepflicht. Die

Studierenden heben die Familienfreundlichkeit in der Organisation des Studiengangs positiv hervor, z. B. die Flexibilität im Studienverlauf oder die zeitliche Erleichterung bei der Abgabe von Leistungsnachweisen. Ferner legen die Studierenden im Gespräch dar, dass auf ihre unterschiedlichen Lebenslagen Rücksicht genommen und gemeinsam mit der Studiengangsleitung bzw. Lehrenden versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Als schwierig vereinbar mit familiären Verpflichtungen sprechen sie Veranstaltungen in den Abendstunden an.

An der EH Freiburg gibt es einen Gleichstellungsplan, der nach Einschätzung der Gutachter:innen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt. Überdies halten die Gutachter:innen die flexible Härtefallregelung als positiv fest.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs.2 StAkkrVO in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Timm Albers, Universität Paderborn

Prof.in Dr.in Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Kerstin Kohler-Gern, Diakonisches Werk Freiburg

c) Vertreter:in der Studierenden

Theresa Wagenbauer, Hochschule Landshut

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾	21	17	5	5	24%	5	5	24%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	0	0	0	0	#DIV/0!	9	8	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2018	21	4	3	19%	5	5	24%	0	0	0,00%	
WS 2017/2018	0	0	10	7	#DIV/0!	11	11	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2017	16	15	5	3	31%	8	4	50%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	0	0	0	0	0%	6	4	32%	0	0	0,00%
SS 2016	19	18	8	7	#BEZUG!	9	8	#BEZUG!	0	0	#BEZUG!
WS 2015/2016	0	0	0	0	#DIV/0!	7	7	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2015	19	13	5	4	26%	6	6	32%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	0	0	0	0	#DIV/0!	10	10	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2014	16	13	4	4	25%	5	3	31%	0	0	0,00%
WS 2013/2014	0	0	0	0	#DIV/0!	5	5	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2013	18	16	10	8	56%	10	10	56%	0	0	0,00%
WS 2012/2013	0	0	4	4	#DIV/0!	4	4	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	130	92	5	5	100%	5	5	4%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1	4	0	0	0
WS 2018/2019	3	4	0	0	0
SS 2018	3	5	0	0	0
WS 2017/2018	0	5	0	0	0
SS 2017	2	6	0	0	0
WS 2016/2017	3	3	0	0	0
SS 2016	6	3	0	0	0
WS 2015/2016	1	6	0	0	0
SS 2015	2	4	0	0	0
WS 2014/2015	4	6	0	0	0
SS 2014	1	4	0	0	0
WS 2013/2014	0	5	0	0	0
SS 2013	2	8	0	0	0
WS 2012/2013	0	4	0	0	0
Insgesamt	28	67	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	5	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	8	0	0	0
SS 2018	4	1	0	0	0
WS 2017/2018	10	0	1	1	1
SS 2017	5	0	3	3	3
WS 2016/2017	0	5	1	1	1
SS 2016	8	0	1	1	1
WS 2015/2016	0	5	2	2	2
SS 2015	5	1	0	0	0
WS 2014/2015	0	10	0	0	0
SS 2014	4	1	0	0	0
WS 2013/2014	0	5	0	0	0
SS 2013	10	0	0	0	0
WS 2012/2013	4	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.10.2010 bis 30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2017 bis 30.09.2023 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter:innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)